

**Flächennutzungsplan-Fortschreibung**  
zum Thema  
**Windenergie**  
Vorentwurf

**Begründung**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Fachbereich 2  
Stadtentwicklung und Bauwesen  
Abt. 220 Stadtplanung  
Amalienstraße 6  
67434 Neustadt an der Weinstraße

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Anlass und Ziel der Planung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Plankonzept / Methodik</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Lage, Abgrenzung und Eignung des Plangebietes</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Vorgaben übergeordneter Planungen</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Darstellungen im Flächennutzungsplan</b>	<b>7</b>
<b>5.1</b>	<b>Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan</b>	<b>7</b>
<b>5.2</b>	<b>Geplante, neue Darstellung im Flächennutzungsplan</b>	<b>7</b>
<b>5.3</b>	<b>Beschränkung der Anlagenhöhe von Windenergieanlagen</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>13</b>
	<b>Anlagen</b>	<b>13</b>

## 1 Anlass und Ziel der Planung

Bereits im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt an der Weinstraße aus dem Jahr 2005 wurde die Thematik der Windenergieanlagen bearbeitet und ein planerisches Steuerungskonzept für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erarbeitet.

In der Gemarkung Mußbach wurde eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen mit einer Flächengröße von ca. 32 ha dargestellt. Die Flächendarstellung war verbunden mit einer Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen für das gesamte übrige Stadtgebiet.

Die im Flächennutzungsplan verankerte Konzentrationszone entspricht dem Vorbehaltsgebiet für Windenergienutzung, wie es im aktuell noch in dem für die Windenergie gültigen Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz von 2004 dargestellt ist.

In Bezug auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen haben sich seit 2005 verschiedene Rahmenbedingungen geändert. Zu nennen sind hier insbesondere Vorgaben für die kommunale Planung:

- Das Land Rheinland-Pfalz betreibt eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV. Gegenstand dieser Teilfortschreibung sind insbesondere veränderte raumordnerische Vorgaben zu Flächen, die für Windenergieanlagen aus übergeordneter planerischer Sicht nicht in Betracht kommen und die die Stadt Neustadt an der Weinstraße auf Grund der Pflicht zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung zwingend zu beachten hat.
- Zwischenzeitlich ist der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar in Kraft getreten. Das bislang noch ausgeklammerte Thema Windenergie wird durch eine gesonderte Teilfortschreibung, zu der bereits zwei Planoffenlagen stattgefunden haben, in die Planung integriert werden. Es ist absehbar, dass sich aus der Teilfortschreibung des Regionalplans über die veränderten Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms IV hinaus weitergehende Vorgaben zu möglichen Standorten von Windenergieanlagen ergeben.
- Die Rechtsprechung der vergangenen Jahre formuliert sehr weitgehende und neue Anforderungen an ein schlüssiges Plankonzept. Diesbezüglich werden auch methodische Anpassungen und Überprüfungen des Plankonzepts notwendig (Stichworte: harte und weiche Tabukriterien).
- Aufgrund der veränderten Vorgaben der Rechtsprechung ist zweifelhaft, ob der bisher im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan dargelegten Beschränkung der Anlagenhöhe auf 100 m auf Grund von landschaftsräumlichen Sensibilitäten eine normative Wirkung zukommt, da diese Höhenbegrenzung als unzulässige Verhinderungsplanung angesehen werden könnte.
- Weiterhin fordert die Rechtsprechung, dass der Windenergie ein „substanzieller Raum“ eingeräumt werden muss.

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße beabsichtigt, auch zukünftig die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in ihrem Stadtgebiet gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB planerisch zu steuern. Aus den oben genannten Gründen hält sie es jedoch für geboten, das im Flächennutzungsplan dargelegte Konzept zur Steuerung von Windenergieanlagen insgesamt zu überprüfen und fortzuschreiben.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Stadt Neustadt an der Weinstraße in seiner Sitzung am 16.06.2016 die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Thema Windenergie beschlossen. Der Beschluss wurde am 30.06.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Am 22.08.2017 hat der Stadtrat beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB für die Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung Windenergie durchzuführen.

## **2 Plankonzept / Methodik**

Zentrale Grundlage für die vorliegende Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Thema Windenergie stellt die Studie „Windenergienutzung in der Stadt Neustadt an der Weinstraße, Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen“ – kurz Windpotenzialstudie – des Planungsbüros PISKE vom Juni 2017 dar. Diese Studie ist der Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung als Anlage beigefügt.

## **3 Lage, Abgrenzung und Eignung des Plangebietes**

Die Untersuchungen im Rahmen der Windpotenzialstudie bezogen sich auf das gesamte Gemarkungsgebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße. Im Ergebnis wird empfohlen, ein Sondergebiet für Windenergienutzung / Konzentrationszone für Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Mußbacher Gemarkung auszuweisen. Außerhalb dieser Fläche sind im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Neustadt an der Weinstraße keine Windenergieanlagen zulässig.

Die Abgrenzung des ca. 42 ha großen Sondergebiets für Windenergienutzung bestimmt sich wie folgt:

- Norden: Abstand von 150 m zur 110 KV Freileitung (Umfallabstand)
- Osten: Gemarkungsgrenze
- Süden: Abstand von 150 m zur Bahnlinie (Umfallabstand)
- Westen: Radius von 500 m um das nordöstliche Ende des Mußbacher Baggerweihers (kartiertes Vorkommen des Kiebitz).

Das Sondergebiet wird darüber hinaus in der Planzeichnung genauer bestimmt.

Bezüglich der Eignung des Plangebietes wird auf die Windpotenzialstudie verwiesen. Grundsätzlich weist der Standort Mußbach viele Gunstfaktoren für die Errichtung von Windenergieanlagen auf, wie die relativ ausgeräumte Landschaft mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, die Vorbelastungen durch Autobahn, Gleisanlage und Hochspannungsanlagen, die knapp 4 km östlich gelegenen Haßlocher Anlagen, die Ebenheit der Fläche, die Nähe zu einem Anschlusspunkt für die Zuleitungen sowie die Entfernung vom landschaftsprägenden Haardtrand. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht positiv ist auch der große Abstand zu Siedlungsbereichen und das Fehlen betroffener touristischer Infrastruktur (Wander-/Radwege) in der Erweiterungsfläche.

#### 4 Vorgaben übergeordneter Planungen

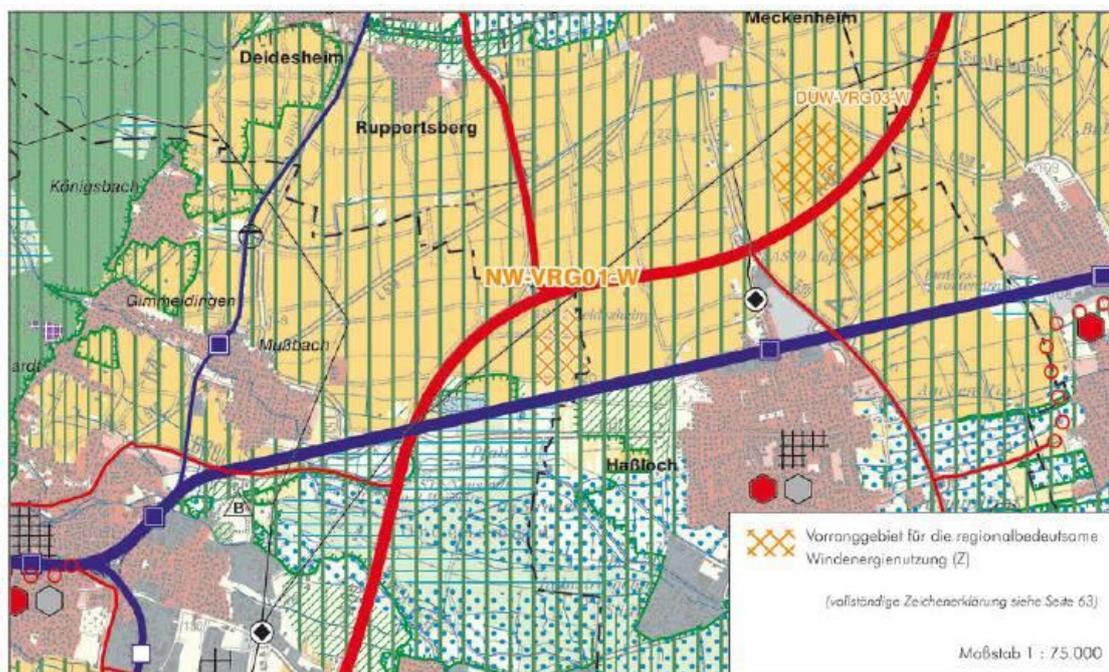
Die kommunale Bauleitplanung muss sich an die Ziele der Raumordnung anpassen. Sowohl die landesplanerischen als auch die regionalplanerischen Vorgaben für die Windenergienutzung werden aktuell fortgeschrieben. Kapitel 4.2. der Windpotenzialstudie widmet sich diesem Thema im Detail.

Zusammenfassend sei an dieser Stelle gesagt, dass in der Windpotenzialstudie alle Ausschlusskriterien, die im **Landesentwicklungsprogramm IV – 3. Teilfortschreibung**: Kapitel 5.2 (Entwurf) enthalten sind, Beachtung finden.

In Bezug auf die Regionalplanung stützt sich die Windpotenzialstudie auf den **Teilregionalplan Windenergie des Einheitlichen Regionalplans in der Fassung des Entwurfs zur zweiten Offenlage und zweiten Anhörung mit Stand Dezember 2015**. Darüber hinaus findet Beachtung, dass eine Anpassung dieses Entwurfs an die geänderten Vorgaben der 3. Teilfortschreibung des LEP IV – in Form einer 3. Offenlage des Teilregionalplans Windenergie ansteht. Auch hier wird im Wesentlichen auf Kapitel 4.2 der Windpotenzialstudie verwiesen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die regionalplanerisch benannten bzw. durch die LEP-Änderung absehbaren Ausschlussflächen für die Windenergienutzung im planerischen Steuerungskonzept der Stadt Neustadt an der Weinstraße übernommen werden.

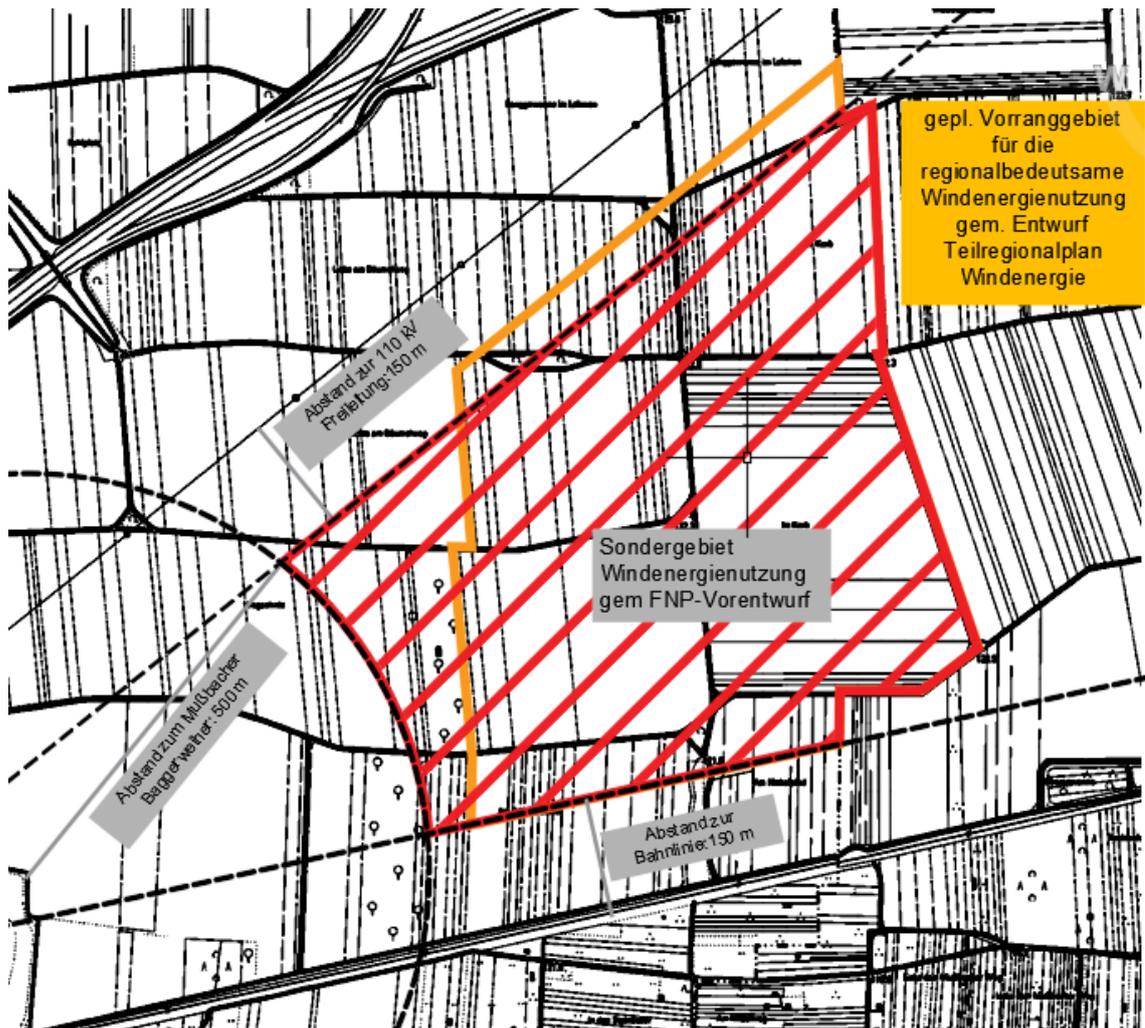
Wesentlich ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass der Entwurf zur 2. Offenlage auf Mußbacher Gemarkung ein **Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung** in einer Größe von 39,5 ha als Ziel der Regionalplanung ausweist.



Die Konzentrationsszone für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt an der Weinstraße greift dieses Vorranggebiet als Ziel der Regionalplanung auf und passt sich daran. In westlicher Richtung ist die Ausdehnung der Konzentrationszone etwas größer, sie umfasst insgesamt ca. 42 ha.

Eine geringfügige Abweichung ergibt sich im Bereich der nördlichen Abgrenzung. Während im Entwurf zum Teilregionalplan Windenergie 100 m Abstand zu Freileitungen vorgesehen sind, ergibt sich bei den Planungen der Stadt Neustadt an der Weinstraße ein Abstand von 150 m (Umfallabstand) zur Hochspannungsleitung.

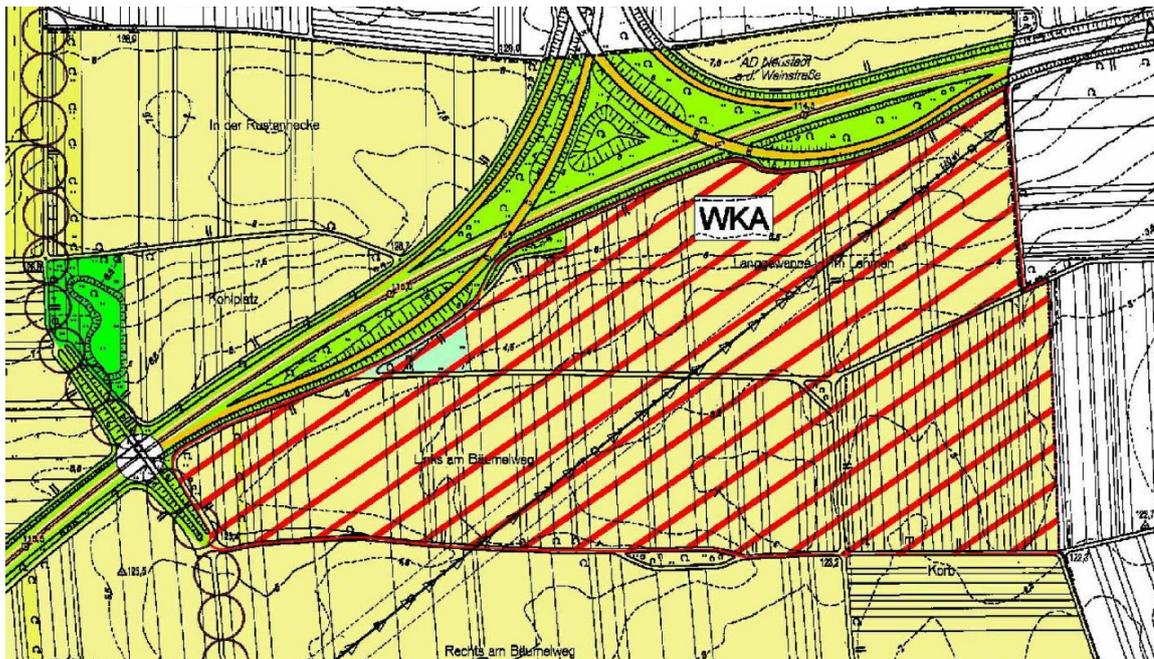
Die Stadt Neustadt an der Weinstraße sieht hierin keinen grundlegenden Widerspruch zum Teilregionalplan Windenergie und geht davon aus, dass die Planung in der vorliegenden Form als an die Ziele der Regionalplanung angepasst gelten kann.



## 5 Darstellungen im Flächennutzungsplan

### 5.1 Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan von 2005 wurde in der Gemarkung Mußbach eine Sonderbaufläche für die Windenergienutzung von 32 ha dargestellt. Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan 2005 wurde dargelegt, dass die Nabenhöhen möglicher Windenergieanlagen auf Grund von vorhandenen landschaftsräumlichen Sensibilitäten auf der damals ausgewiesenen Konzentrationsfläche auf maximal 100 m Nabenhöhe beschränkt bleiben sollen.



### 5.2 Geplante, neue Darstellung im Flächennutzungsplan

Als Ergebnis der Windpotenzialstudie soll die oben dargestellte Fläche entfallen und durch ein 42 ha großes Sonderbaugelände Windenergienutzung ersetzt werden, das ebenfalls auf Mußbacher Gemarkung, aber weiter südlich liegt. Dabei handelt es sich um eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Dies bedeutet, dass außerhalb des dargestellten Sondergebiets im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Neustadt an der Weinstraße keine Windenergieanlagen zulässig sind.

Wesentlich ist noch zu erwähnen, dass eine Windenergieanlage im Sondergebiet Windenergienutzung liegt, wenn das Fundament, der Mast und die vom Rotor überstrichenen Flächen der geplanten Anlagen komplett innerhalb des Sondergebiets liegen.

Die Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

### 5.3 Beschränkung der Anlagenhöhe von Windenergieanlagen

In den politischen Gremien ist im Vorfeld der Diskussionen zur Windpotenzialstudie der Wunsch geäußert worden, die Anlagenhöhe der Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan auch zukünftig zu beschränken. Daher ist es notwendig, sich rechtlich vertieft mit den Möglichkeiten der Höhenbeschränkungen von Windenergieanlagen auseinanderzusetzen. Bereits im Flächennutzungsplan kann gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 1 BauNVO eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen als Maß der baulichen Nutzung dargestellt werden. Grundsätzlich sind dabei auch Höhenvorgaben für Windenergieanlagen in Konzentrationszonen möglich (vgl. dazu auch OVG NRW, Urteil vom 19.05.2004 – 7 A 3368/02).

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan müssen dabei **städtebaulich erforderlich** i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB sein. Diese Vorschrift erkennt die gemeindliche Planungshoheit an und räumt der Gemeinde ein Planungsermessen ein (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.1990 – 4 NB 8.90 – BRS 50 Nr. 9; OVG NRW 04.06.2003 – 7 aD 131/02.NE ). Allerdings sind nach § 1 Abs. 7 BauGB bei der Aufstellung die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Da die Stadt Neustadt an der Weinstraße mit der Teiländerung Windenergie zum Flächennutzungsplan die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in ihrem Stadtgebiet gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB planerisch steuern möchte (außergebietliche Ausschlusswirkung), hat der Flächennutzungsplan unmittelbare Außenwirkung. Er weist die Merkmale einer Inhalts- und Schrankenbestimmung i.S.d. Art 14 Abs. 1 Satz 2 GG auf. Notwendig für eine Höhenbeschränkung sind gem. VG Minden, U.v. 08.01.2008 – 1 K 619/05:

- ausreichende städtebauliche Gründe sowie
- eine Befassung mit der Frage, ob in der dargestellten Konzentrationszone der Betrieb von Windenergieanlagen überhaupt nach wirtschaftlichen Kriterien möglich ist.

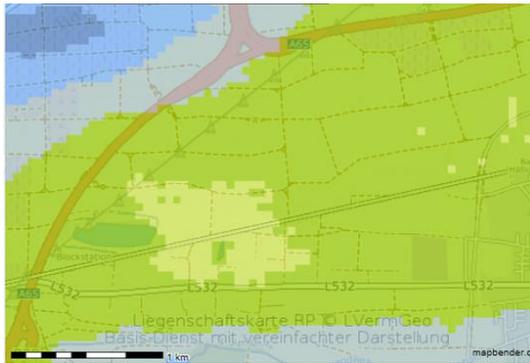
Dies soll in der Folge für die auf Mußbacher Gemarkung dargestellte neue Fläche überprüft werden.

#### **Betrachtungen zur Windhöffigkeit / Wirtschaftlichkeit**

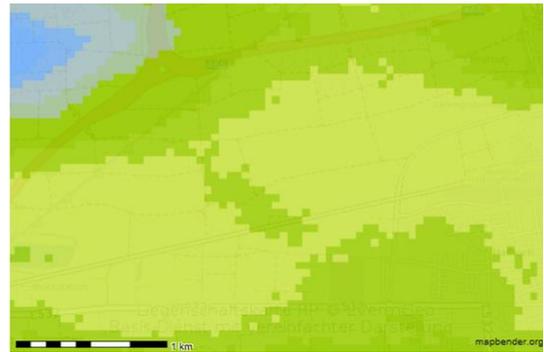
Im jeweiligen Planungsraum sind gemäß Vorgaben der Landesplanung Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern. Gem. Rundschreiben Windenergie des Landes wird von einer hohen Windhöffigkeit bei einer mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit von etwa 5,8 m/s bis 6,0 m/s in 100 m Höhe ausgegangen. Solche Windstärken werden in Neustadt fast nur auf den Kuppen des Haardtrandes erreicht, der zwischenzeitlich ja komplett für die Windenergienutzung ausgeschlossen wurde.

Der Windatlas Rheinland-Pfalz (2013) des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung gibt flächendeckend Auskunft über die Windhöffigkeit in Rheinland-Pfalz. Damit kann auch die Windhöffigkeit der hier untersuchten Fläche in Mußbach valide abgeschätzt werden.

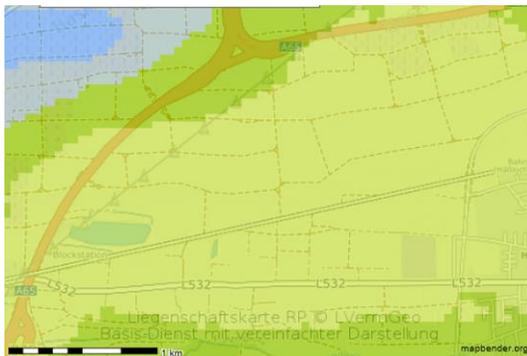
Die Karten zeigen die mittlere Windgeschwindigkeit (m/s) in verschiedenen Höhen:



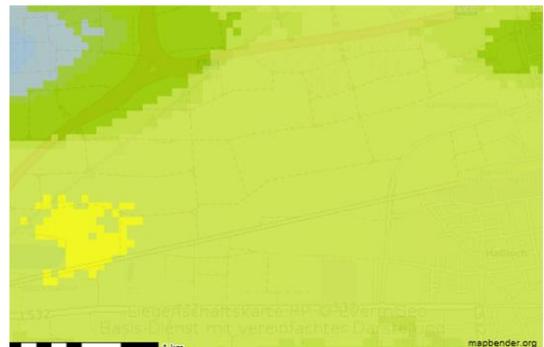
Windgeschw. in 100 m über Grund



Windgeschw. in 120 m über Grund



Windgeschw. in 140 m über Grund



Windgeschw. in 160 m über Grund



Insgesamt ist festzustellen, dass die Windhöffigkeit mit steigender Höhe zunimmt. Im Bereich der Mußbacher Fläche liegt sie in 100 m über Grund im Bereich zwischen 5,4 m/s und 5,6 m/s und in 160 m Höhe zwischen 5,6 m/s und 5,8 m/s.<sup>1</sup> In jedem Falle kann hier gemäß weiter vorne stehender Definition nicht von einem Standort mit hoher Windhöffigkeit ausgegangen werden.

Hinzu kommt noch die Betrachtung, dass im Windatlas Flächen mit einem Referenzertrag<sup>2</sup> von 80 % auf einer Höhe von 140 m über Grund ermittelt werden. Bei diesem Prozentwert sei i.d.R. ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz möglich. Hier tauchen allerdings auf Neustadter Gemarkung auch nur einzelne Höhenkuppen im Pfälzerwald auf. Die Flächen in der Ebene – so auch die Muß-

<sup>1</sup> Im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar sind für die Fläche in Mußbach gem. eines Gutachtens von GEO-NET leicht abweichende Windgeschwindigkeiten benannt, was aber an der grundlegenden Argumentationsschiene nichts ändert.

<sup>2</sup> Der Referenzertrag der jeweiligen Windenergieanlage ist ein maßgebendes Kriterium für die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Anlage an dem einzelnen Anlagenstandort. Für das im Windatlas verwendete Windmodell wurde der Referenzertrag für eine moderne Windenergieanlage der 3MW-Klasse mit einer Nabenhöhe von 140 m über Grund berechnet.

bacher Fläche – liegen unterhalb dieser Schwelle des ermittelten wirtschaftlichen Ertrags. Allerdings erwähnt der Windatlas, dass unter besonderen Bedingungen/im Einzelfall auch Standorte unterhalb des 80%-Kriteriums wirtschaftlich sein können.

Auf Grund der nicht optimalen Windhöflichkeit des Standortes muss sich der Plangeber intensiv mit der Frage auseinandersetzen, ob in der vorgeschlagenen Konzentrationszone bei einer Höhenbeschränkung der Anlagen der Betrieb von Windenergieanlagen überhaupt nach wirtschaftlichen Kriterien möglich ist (vgl. dazu z.B. auch VG Minden, U. v. 08.01.2208 – 1 K 619/05 ).

Es ist zwar durch das Bundesverwaltungsgericht, vgl. Urteil vom 17.12.2002 - 4 C 15.01 geklärt, dass die Gemeinden nicht verpflichtet sind, die Nutzung der Windenergie optimal zu fördern. Allerdings hat sich die Planung auch an dem Anliegen des Gesetzgebers auszurichten, der Windenergie an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung gerecht wird. Dazu gehört auch, die Planung nicht ungeachtet bestehender Hinweise auf eine geringe Windhöflichkeit durch die Begrenzung der Anlagenhöhe in ihrer Wirtschaftlichkeit erheblich zu beeinträchtigen oder sogar unmöglich zu machen. Dies wäre eine unzulässige Verhinderungsplanung.

Für den Mußbacher Standort kann vor allem die Tatsache, dass die Fläche eben und damit leicht zugänglich ist und dass bis zum Einspeisepunkt vergleichsweise kurze Leitungen notwendig sind, einen Betrieb von Windenergieanlagen ggf. überhaupt erst wirtschaftlich erscheinen lassen. In dem Zusammenhang könnte eine Begrenzung der Anlagenhöhe dann dazu führen, dass der Standort überhaupt nicht mehr wirtschaftlich nutzbar ist. Eine Höhenbegrenzung (etwa auf 100 m Nabenhöhe, wie dies im FNP 2005 vorgenommen wurde) ist vor diesem Hintergrund nicht mehr aufrecht zu erhalten. Der Windenergie würde damit nicht „substanziell Raum“ eingeräumt werden. Da die Windhöflichkeit auf der Mußbacher Fläche vergleichsweise gering ist, liegt es nahe, dass zusammen mit den sonstigen Rahmenbedingungen nur größere Anlagen dort wirtschaftlich betrieben werden können.

#### **Betrachtung zu „ausreichenden städtebaulichen Gründen“**

Die Anlagenhöhe einer Windenergieanlage ist grundsätzlich aus städtebaulichen Gründen begrenztbar. Da durch die Beschränkung der Anlagenhöhe eine vom Gesetzgeber privilegierte Nutzung eingeschränkt wird, darf die Ausnutzung der Windenergie nur bei hinreichend gewichtigen städtebaulichen Interessen steuernd beschränkt werden (siehe dazu VG Würzburg, Urteil vom 24.11.2015 – W 4 K 14.906). Die obigen Ausführungen zur geringen Windhöflichkeit machen die Abwägungsspielräume noch geringer.

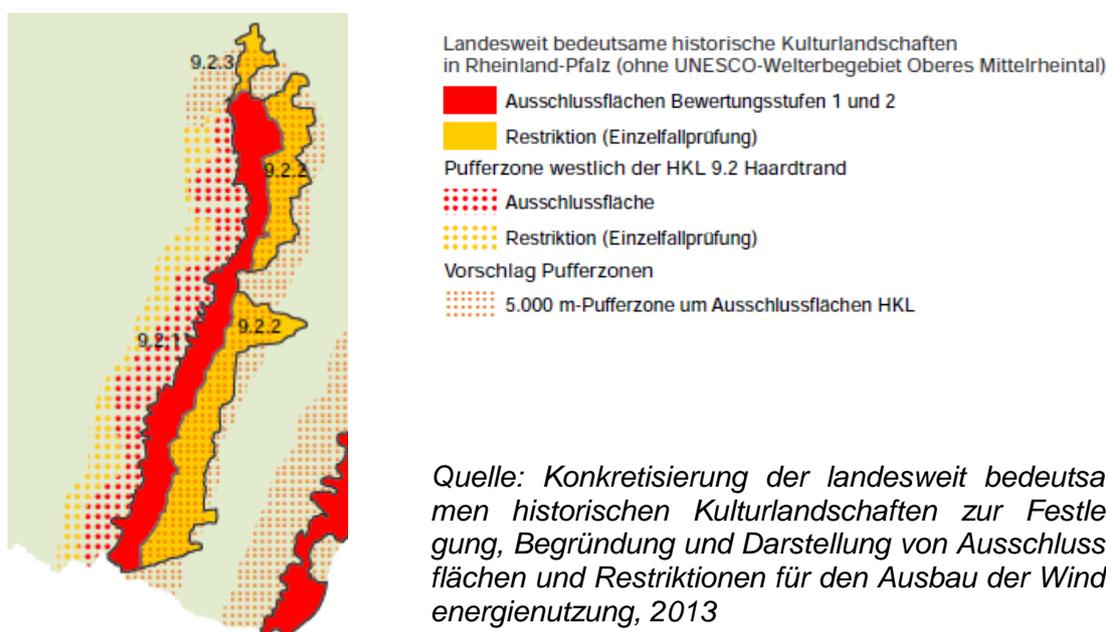
Zu reflektieren sind in diesem Zusammenhang Auswirkungen auf die umliegenden Wohnnutzungen, auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf landschaftsprägende Baudenkmäler.

#### **Orts- und Landschaftsbild / historische Kulturlandschaften**

Bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen stellt die Rechtsprechung darauf ab, ob Bauvorhaben dem Landschaftsbild (gleiches wird angenommen hinsichtlich des Ortsbildes) in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen sind und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden werden. Für Windenergieanlagen müssen daher die Rotoren und die von ihrem Betrieb ausgehenden Wirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild mitberücksichtigt werden (vgl. BVerwG Beschl. v. 10.10.2001 – 4 B 69.01 und Ernst-Zinkahn-Bielenberg, Kommentar zum BauGB § 35 NR 99). Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen kann daher nur in den Fällen angenommen werden, in denen eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt.

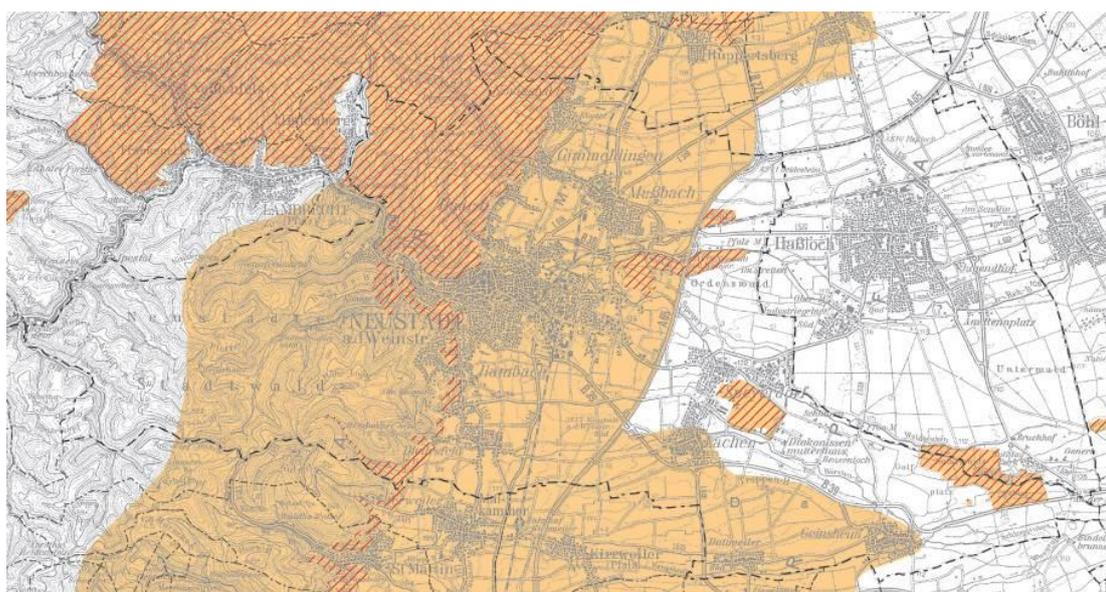
Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können Windenergieanlagen nicht unzulässig machen. Zu berücksichtigen ist hier auch die „Vorbelastung“ des Landschaftsbildes.

Bei der Entwicklung der regional- und landesplanerischen Vorgaben für die Windenergienutzung wurde auch die Sensitivität der rheinland-pfälzischen historischen Kulturlandschaften in Bezug auf die Errichtung von Windkraftanlagen durch Sichtbarkeitsanalysen intensiv untersucht (Bemessungsgrundlage war dabei eine Windenergieanlage von 200 m Höhe).<sup>3</sup> Im Ergebnis wurde ein Ausschluss von Windenergieanlagen in Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2 (9.2.1 Haardtrand Pfälzerwald) selbst gefordert. Bei der Betrachtung der historischen Kulturlandschaften wird der Blick auch auf das Landschaftsbild, auf Kulturdenkmäler wie das Hambacher Schloss und auf das historische Ortsbild der Stadt Neustadt an der Weinstraße und ihrer Weindörfer gelegt. Neben dem unmittelbaren Schutz dieser Kulturlandschaften selbst, wurde eine Pufferzone von ca. 5.000 m um diese Kulturlandschaften der Stufe 1 und 2 gefordert (siehe nachfolgende Abbildung), da Sichtbeeinträchtigungen auch in diesen Gebieten nicht auszuschließen sind.



Im Weiteren ist von Bedeutung, wie diese Vorgaben von der Landes- bzw. Regionalplanung umgesetzt wurden: In der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des LEP IV wird die Aufgabe, die Ausschlussgebiete auf Grundlage dieser Empfehlung verbindlich zu konkretisieren den regionalen Planungsgemeinschaften übertragen. Der Verband Region Rhein-Neckar hat diese Konkretisierung in dem in Aufstellung befindlichen Teilregionalplan Windenergie wie in nachstehender Karte zu erkennen vorgenommen:

<sup>3</sup> Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung, 2013



*Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Teilregionalplan Windenergie (Entwurf zur zweiten Offenlage und zweiten Anhörung, Dezember 2015): Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung.*

Sowohl die im Gutachten empfohlene Ausschlussfläche westlich angrenzend an die Höhenzüge des Haardtrandes als auch die östlich angrenzende Pufferzone wurde regionalplanerisch als Ausschlussgebiet übernommen (Ziel der Regionalplanung). Auf Mußbacher Gemarkung reicht dies im Osten bis zur Autobahn.

Da die Auswirkungen auf die Kulturlandschaft und das Orts- und Landschaftsbildes in der Studie intensiv untersucht wurden, ist es im Umkehrschluss naheliegend davon auszugehen, dass Windenergieanlagen östlich bzw. außerhalb der Ausschlussfläche die historischen Kulturlandschaften nicht erheblich i.S. der Rechtsprechung beeinträchtigen.

Trotzdem ist festzuhalten, dass Windenergieanlagen in der vorgesehenen Konzentrationszone das Landschaftsbild verändern werden. Sie wären – unabhängig von ihrer Höhe – vom Ortsrand von Haßloch ebenso zu sehen, wie von den Randlagen von Ortschaften wie Meckenheim oder Ruppertsberg. Natürlich auch von den Höhen des Haardtrandes selbst. Blickt man allerdings vom Haardtrand in die Rheinebene, fallen neben den etwa 4 km entfernt liegenden Haßlocher Windrändern und den Windrädern nördlich und südlich in der Rheinebene dominant die Kraftwerke Mannheim, Karlsruhe und Philippsburg auf, so dass von einem technisch vorgestörten Landschaftsbild in der Rheinebene ausgegangen werden muss. Die geplante Konzentrationsfläche selbst stellt sich als weitgehend ausgeräumte Agrarflur dar, die Strukturvielfalt ist recht gering. Der Fläche selbst kommt keine relevante Bedeutung für die landschaftsgebundene Naherholung zu. Autobahn, Bahnlinie sowie eine direkt angrenzende Hochspannungs-Freileitung sind als **Vorbelastung** zu werten, ebenso wie die knapp 4 km weiter östlich gelegenen Haßlocher Anlagen.

In Bezug auf das Landschaftsbild wird weiter auf Kapitel 6.2.7. der Windpotenzialstudie hingewiesen.

### Fazit

Eine städtebauliche Begründung für eine bestimmte Anlagenhöhe wird unter den gegebenen Rahmenbedingungen (Lage in der Ebene, Sichtbarkeit vom Haardtrand in jedem Fall gegeben) schwerlich zu bestimmen sein. Windenergieanlagen werden z.B. vom Haardtrand aus in jedem Fall zu sehen sein, mit zunehmender Entfernung nimmt der Betrachter Höhenunterschiede nur noch marginal wahr. Gerade in Verbindung mit der vergleichsweise geringen Windhöffigkeit und der Anforderung, der Windenergie „substanziell Raum einzuräumen“ kann eine Höhenbeschränkung von Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan nach aktuellem Kenntnisstand nicht empfohlen werden.

## **6 Umweltbericht**

Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren erstellt.

### Anlagen

- Studie „Windenergienutzung in der Stadt Neustadt an der Weinstraße, Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen“, Juni 2017

Neustadt an der Weinstraße, den

**S T A D T V E R W A L T U N G**

Hans Georg Löffler  
Oberbürgermeister